

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei
weisungsfreien Aufgaben der Stadt Thum**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 25.04.2003 (SächsGVBl. Nr.7, S. 159) und aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24.09.1999 (SächsGVBl.S.545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts vom 16.01.2003 (SächsGVBl.S.2) hat der Stadtrat der Stadt Thum am 15.10.2003 mit Beschluss-Nr. 66/10/2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Thum vom 19.04.2000 wird im § 3 Abs.1 Satz 2 wie folgt geändert:

Für die Amtshandlungen , für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr 5 bis 25.000 Euro erhoben.

II.

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Thum wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr (in DM und Euro)
1.	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 250 Euro
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5 bis 50 Euro
2.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen (Fremd- und Eigenurkunden)	0,50 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften , Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 Euro ermäßigt werden.
3.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 50 Euro

4.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	0,50 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro
5.	Fristverlängerung	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 v. H. bis 25 v. H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
6.	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 v. H. bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro
7.	Aufnahme von Niederschriften	5 bis 25 Euro je angefangenen Seite
8.	Schreibauslagen	
	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten, z. B für Papier oder Kopiergerät	0,50 Euro je Seite 0,15 Euro für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet.
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5 bis 25 Euro
9.2	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Unterlassung oder Duldung aufgegeben wird.	5 bis 50 Euro
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	5 bis 1000 Euro
9.6	Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1000 Euro

9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen.	
9.7.1	· bei Geldansprüchen	50 v. H. der Gebühr Ziffer 9.2 mind. 5 Euro
9.7.2	· sonstiges	5 bis 100 Euro
10.	Fundsachen	
10.1	Sachen (Aufbewahrung und Aushändigung)	
	- bis 500 € Wert	2% des Wertes, mind. 5 Euro
	- über 500 € Wert	3% des Wertes
10.2	herrenlose Tiere	2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs-/ Betreuungskosten
11.	Ersatz für verlorengegangene Hundemarken	5 Euro
12.	Bauverwaltung	
12.1	Erteilung von Negativzeugnissen aufgrund baurechtlicher Bestimmungen (Vorkaufsrechtsanfragen)	5 bis 10 Euro
12.2	Vergabe von Hausnummern nach § 126 Abs. 3 Bau GB	5 Euro
12.3	Antrag auf Baumfällung	5 Euro

Ausgefertigt:
Thum, den 16.10.2003

Schubert
Bürgermeister

(Siegel)